

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1884

6 (7.3.1884)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. April

1884.

Inhalt.

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1) Die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens, hier die Besteuerung der evangelischen Ortsgeistlichen betr. 2. Die Gründung eines Pfarrhausbaufonds in Neuenheim betr.

Diensterledigung.

I.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 11. März l. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Sinkenheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Johann Georg Meyer in Rußheim zum Pfarrer in Sinkenheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 11. März l. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Thiengen aus den zwei aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentierten Stadtvicar Karl Friedrich Höflin in Freiburg zum Pfarrer in Thiengen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 14. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Emil Himmelheber in Ettlingen auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Gallenweiler, Diözese Müllheim, zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 23. März l. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Nöttingen aus den drei aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Adam Spengler in Eschelbronn zum Pfarrer in Nöttingen zu ernennen.

Die seitens der Fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Vikars Karl Gilbert in Mannheim auf die evangelische Pfarrei Mittelschefflenz, Diözese Mosbach, ist unter dem 18. März d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Verwaltung des evang. Pfründevermögens, hier die Besteuerung der evang. Ortsgeistlichen betr.

Nachdem die in unserer Bekanntmachung vom 11. Dezember 1883 (kirchl. Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 21 S. 142) erwähnten Hindernisse im Benehmen mit den Großherzogl. Finanzbehörden beseitigt sind, geben wir nunmehr die wegen Ausgleichung der Mehrbelastung der Geistlichen an Steuern und Umlagen in § 10 der Vollzugsverordnung vom 26. Juni 1882 (kirchl. Verordnungsblatt Nr. 11 S. 77) vorbehaltenen besondere Anweisung wie folgt:

1. Nach Art. 13 Abs. 2 des staatlichen Gesetzes vom 25. August 1876 über die Erwerbsteuer (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 37 S. 271) werden die zu einem Pfarr- oder Schuldienst gehörigen Grundstücke, Gebäude, Gefälle und Kapitalien, bezw. die Erträgnisse der letzteren nach den allgemeinen, gesetzlichen Vorschriften zu der Grund-, Häuser-, Gefäll- und Kapitalrentensteuer beigezogen und zu dem Ende auf den Namen des betreffenden Dienstes katastriert.

Nach Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes ist die jeweils fällige Steuer von dem zur Zeit der Fälligkeit angestellten Geistlichen oder Lehrer zu entrichten.

An diesen Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes konnte das kirchliche Gesetz vom 21. Dezember 1881 über die Verwaltung des evang. Pfründevermögens (kirchl. Verordnungsblatt 1882 Nr. 1 S. 2) nichts ändern. Die auf einem Pfarrdienst angestellten Geistlichen sind daher wie bisher für die Steuer aus den auf den Namen des betreffenden Dienstes katastrierten Steuerkapitalien die Zahlungspflichtigen und haben die Grund-, Häuser-, Gefäll- und Kapitalrentensteuer für denselben zu berichtigen.

Sie entrichten damit die Steuer für ein Dienst Einkommen, welches dem Gesamtanschlag für den Ertrag der auf den Namen des Dienstes katastrierten Grundstücke, Gebäude (ausschließlich der Pfarrdienstwohnung nebst Zubehör) und Gefälle und dem steuerbaren Jahresbetrag der auf den Dienst katastrierten Kapitalrentensteuerpflichtigen Bezüge entspricht.

2. Wenn das wirkliche feste Dienst Einkommen des Geistlichen, unter Zuschlag der Accidentien, diesen Gesamtanschlag übersteigt, so unterliegt derselbe mit dem Mehrbetrag seines Einkommens der Erwerbsteuer nach Maßgabe des Art. 1 B des Erwerbsteuergesetzes.

Erreicht dieser Mehrbetrag nicht die Summe von 500 M., so bleibt derselbe nach Art. 9 des Erwerbsteuergesetzes, letzter Absatz, vom Bezug zur Erwerbsteuer befreit.

3. Wenn das wirkliche feste Dienst Einkommen des Geistlichen, unter Zuschlag der Accidentien, den erwähnten Gesamtanschlag nicht erreicht, so wird der Überschuß

des Anschlags als Dienstlast des Geistlichen gemäß Art. 13 Abf. 4 des Erwerbsteuergesetzes behandelt, wobei folgende Fälle in Betracht kommen:

- a. Sind Kapitalrentensteuerpflichtige Bezüge des Pfarrdienstes vorhanden, so wird der Betrag der Dienstlast zunächst auf diese abgerechnet. Die Folge ist, daß der Kapitalrentensteueransatz um den Betrag der Dienstlast ermäßigt wird. Ergiebt sich hierbei ein Rest, welcher den Betrag von 60 M nicht erreicht, so findet die Bestimmung in Art. 5 Ziff. 7 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Juni 1874, wornach Beträge unter 60 M jährlich von der Kapitalrentensteuer befreit sind, auch auf diesen Rest Anwendung.
- b. Ist der Betrag der Dienstlast größer als der Betrag der Kapitalrentensteuerpflichtigen Bezüge des Dienstes, oder sind solche Bezüge überhaupt nicht vorhanden, so wird dem Diensthaber gemäß Art. 13 Abf. 4 des Erwerbsteuergesetzes die Grund- (bezw. Gebäude-) Steuer aus dem fünfundzwanzigfachen des restlichen, bezw. des ganzen Lastenbetrags aus der Steuerkasse rückvergütet.

Das zur Erlangung der Rückvergütung erforderliche Ansuchen ist nach § 13 Ziff. 1 der Vollzugsverordnung Gr. Finanzministeriums zum Erwerbsteuergesetz vom 20. Februar 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 4 S. 13) dem betreffenden Steuerkommissär mit dem erforderlichen Nachweis schriftlich zu überreichen.

4. Die Anschläge für den Ertrag der auf den Namen des Dienstes katastrierten Grundstücke, Gebäude (ausschließlich der Pfarrdienstwohnung nebst Zubehör) und Gefälle, wie solche auf Grund der Einkommensberechnungen von 1878 festgestellt worden sind, werden von hier aus sowohl den Gr. Steuerkommissären als auch den evang. Pfarrämtern mitgeteilt werden, den letzteren zugleich mit dem Jahresbetrag der Kapitalrentensteuerpflichtigen Bezüge des Dienstes.

Die gleiche Mitteilung wird erfolgen, wenn Veränderungen im Besitzstand des Pfarrdienstes eintreten, welche eine Berichtigung der Ertragsanschlüsse begründen.

5. Die Erwerbsteuererklärungen, welche die Geistlichen gemäß Art. 26 des Erwerbsteuergesetzes dem Steuerkommissär des Bezirks oder dem Ortssteuererheber schriftlich oder mündlich, letzterenfalls zu Protokoll, abzugeben haben, haben hiernach nachzuweisen:

- a. das feste Dienst Einkommen nebst dem Anschlag der Accidentien,
- b. den Anschlag des Erträgnisses aus Grundstücken, Gebäuden und Gefällen der Pfründe, ausschließlich der Pfarrdienstwohnung nebst Zubehör,
- c. den steuerbaren Jahresbetrag der auf den Dienst katastrierten Kapitalrentensteuerpflichtigen Bezüge.

Insofern für das Jahr 1883 mehr Steuer in Ansatz gebracht wurde, als nach den unter Ziff. 2 und 3 zusammengestellten Vorschriften hätte geschehen sollen, wird beim nächsten Steuer-Ab- und Zuschreiben Berichtigung eintreten.

Es ist dabei zu beachten, daß wenn der erwerbsteuerpflichtige Jahresverdienst sich vermehrt, wie dies bei den Geistlichen in Folge der regelmäßigen Zulagen der Fall ist, eine dadurch bedingte Erhöhung der Besteuerung nach Art. 16 Abf. 2 des Erwerbsteuergesetzes jeweils erst mit dem Anfang des auf die Aenderung folgenden Kalenderjahres

beginnt, daß demnach für 1883 die Einkommensverhältnisse am Anfange des Jahres maßgebend sind.

6. Zur Erläuterung des bisher Gesagten mögen folgende Beispiele dienen:

Der Anschlag für den Ertrag aus den auf den Namen des Dienstes katastrierten Grundstücken, Gebäuden (ausschließlich der Pfarrdienstwohnung nebst Zubehör) und Gefällen sei

2100 M	
Der Betrag der Kapitalrentensteuerpflichtigen Bezüge des Pfarrdienstes sei	300 "
Der Anschlag der Accidentien betrage	120 "

a. Befindet sich auf der Pfarrstelle ein Geistlicher, welcher der höchsten Altersklasse angehört, also außer freier Wohnung ein Dienst Einkommen von

4000 "	
zu beziehen hat, so hat derselbe außer der Häusersteuer noch aus den Steuerkapitalien der den Ertrag von	2100 M

gewährenden Grundstücke und Gefälle die Grund- und Gefällsteuer, und für	300 "
--	-------

die Kapitalrentensteuer zu entrichten. Der Mehrbetrag	2400 "
---	--------

des Dienst Einkommens mit	1600 M
---------------------------	--------

und der Anschlag der Accidentien mit	120 "
--------------------------------------	-------

zusammen	1720 M
----------	--------

ist sodann zur Erwerbsteuer anzumelden und demgemäß nach Art. 9 des Erwerbsteuergesetzes aus einem obigen

entsprechenden Steuerkapital von	1720 M
----------------------------------	--------

die Erwerbsteuer zu entrichten.	4000 "
---------------------------------	--------

b. Befindet sich auf der Pfarrstelle ein Geistlicher mit einem Dienst Einkommen von

3400 M	
so hat er außer der Häusersteuer aus dem katastrierten Einkommen von	2400 "

2100 M + 300 M =	
ebenfalls die unter a) erwähnten Steuern zu entrichten. Der Erwerbsteuer unterliegt dann ein Mehrbetrag seines Einkommens von	1000 M

und der Anschlag der Accidentien mit	120 "
--------------------------------------	-------

zusammen somit	1120 M
----------------	--------

denen ein Steuerkapital von	2000 M
-----------------------------	--------

entspricht.

c. Bezieht der betreffende Geistliche nur ein Dienst Einkommen von

2600 M	
so hat er außer der Häusersteuer wie bei a) und b) die den Bezügen von 2100 M + 300 M =	2400 "

entsprechende Grund- und Gefäll- bezw. Kapitalrentensteuer zu zahlen.	200 M
---	-------

Der Mehrbetrag des Einkommens von	120 "
-----------------------------------	-------

nebst dem Anschlag der Accidentien von	120 "
--	-------

bleibt aber, da die Gesamtsumme von 320 M den Betrag von 500 M nicht erreicht, vom Bezug zur Erwerbsteuer befreit.

d. Hat der Geistliche nur ein Dienst Einkommen von	2200 M
beträgt dasselbe somit unter Hinzurechnung des Anschlags der Acciden-	
tien mit	120 "
im ganzen nur	2320 M
so wird der Anschlag für den Ertrag aus Grundstücken, Gefällen und	
Kapitalien mit	2400 "
nicht erreicht, und ist daher der Überschuß des letzteren mit	80 M

als Dienstklast zu behandeln und an den Kapitalrentensteuerpflichtigen Bezügen in Abzug zu bringen. Der Geistliche hat in diesem Falle außer der Häusersteuer noch aus den Steuerkapitalien der den Ertrag von 2100 M gewährenden Grundstücke und Gefälle die Grund- und Gefällsteuer und für $300 - 80 = 220$ M die Kapitalrentensteuer zu zahlen.

e. Bezieht der Geistliche nur ein Dienst Einkommen von	1800 M
sowie den Anschlag der Accidentien mit	120 "
	zusammen 1920 M

bleibt demnach dieser Betrag hinter dem Anschlag der Erträgnisse aus Grundstücken und Gefällen mit

	2100 "
um	180 M

zurück, so hat der Geistliche außer der Häusersteuer die Grund- und Gefällsteuer wie in den übrigen Fällen zu zahlen, aber Anspruch auf Rückersatz der Grund- und Gefällsteuer aus einem Kapital von $180 \times 25 = 4500$ M zu 26 $\%$ von 100 M Steuerkapital, also im Betrag von 11 M 70 $\%$. Die Kapitalrentensteuer fällt hier ganz weg.

Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, daß in vorstehenden Beispielen nur die Bezüge des eigentlichen Pfarrdienstes berücksichtigt sind. Wo ein Geistlicher aus einer Nebenbeschäftigung ein weiteres Einkommen bezieht, ist der Betrag desselben, soweit darunter nicht ein Auslagenersatz begriffen ist, mit dem erwerbsteuerpflichtigen Einkommen vom Pfarrdienst zusammenzurechnen und der Gesamtbetrag zur Erwerbsteuer zu fatieren (vgl. Art. 9 Abs. 2 des Erwerbsteuergesetzes). Ist ein erwerbsteuerpflichtiges Einkommen vom Pfarrdienst nicht vorhanden, so ist der etwaige Nebenverdienst für sich zur Erwerbsteuer zu fatieren, sofern derselbe die steuerbare Höhe von 500 M erreicht.

Bei der Steuerausgleichung (s. u. Ziff. 7) kann nur das Einkommen des eigentlichen Pfarrdienstes in Betracht kommen.

7. Nach § 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1881, die Verwaltung des evang. Pfründevermögens betr. (Verordnungsblatt 1882 Nr. 1 S. 2) hat die Zentralpfarrkasse die vom Pfründevermögen bezw. von den Erträgnissen desselben zu entrichtenden Steuern insoweit zu übernehmen, als sie eine Erhöhung der Gesamtsteuerleistung der Geistlichen über denjenigen Betrag zur Folge haben, welchen ein weltlicher Staatsdiener vom gleichen Dienst Einkommen als Steuer zu entrichten hat.

In den Nachweisungen, welche die Geistlichen hierwegen alljährlich und nachträglich auch für 1883 zu liefern haben, sind die Steuerbeträge zusammenzustellen, welche zufolge der oben aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der Pfründe- und Einkommenverhältnissen entrichtet werden müssen. Es ist sodann eine Berechnung des

Steuerbetrags beizufügen, welchen sie in der Eigenschaft eines Staatsdieners zu entrichten haben würden, was nach der Anleitung zu geschehen hat, die wir in unserer Bekanntmachung vom 4. Mai 1880, den Bezug der Pfarreien zu den Gemeindeumlagen betr. (Verordnungsblatt Nr. 5 S. 24), unter Ziff. 9 gegeben haben. Eine Änderung hierin ist nur insofern eingetreten, als Konstanz hinsichtlich des Anschlags des Genusses freier Wohnung inzwischen und zwar vom 1. Dezember 1883 an in die erste und Kehl in die zweite Ortsklasse eingereiht worden ist.

Die Aufstellung der Nachweisungen hat nach den unter Beil. Nr. 1 und 2 beigefügten Formularen zu geschehen und zwar nach Beil. 1., wenn das Dienst Einkommen des Geistlichen den Anschlag für den Ertrag der auf den Namen der Pfründe katastrierten Grundstücke, Gebäude, Gefälle und Kapitalrenten übersteigt; nach Beil. 2, wenn das Dienst Einkommen diesen Anschlag nicht erreicht.

8. Wie bei den Steuern, so soll auch nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Dez. 1881 den Geistlichen der ihnen zufallende Mehrbetrag der Gemeindeumlagen vergütet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeindebesteuerung, wie sie in der diesseitigen Bekanntmachung vom 4. Mai 1880 (Verordnungsblatt Nr. 5 S. 24) ausführlich zusammengestellt sind, haben noch Geltung und bedürfen daher hier keiner Wiederholung.

Mit Bezug auf das jener Bekanntmachung beigegebene Formular ist nur zu bemerken, daß eine besondere Fassung der erwerbsteuerpflichtigen Bezüge der Pfründe und des Geistlichen nicht mehr notwendig ist, daß vielmehr die für den Bezug zur staatlichen Erwerbsteuer nach Ziff. 2 und 3 festgestellten Anschläge mit den in der Gemeindeordnung vorbehaltenen Ergänzungen auch für die Gemeindebesteuerung maßgebend sind.

Behufs der Vergütung des Umlagemehrbetrags sind alljährlich und nachträglich auch für 1883 ähnliche Nachweisungen über Umlagebetrag und Mehrbelastung des Geistlichen wie bei den Steuern zu liefern und hiezu die unter Nr. 3 und 4 beigefügten Formulare zu benutzen.

9. Der Nachweisung über die Staatssteuern sind die Steuerforderungszettel, der Nachweisung über die Gemeindeumlagen die Umlageforderungszettel nebst einer Beurkundung des Bürgermeisteramts darüber beizufügen, welcher Umlagefuß für die verschiedenen Arten der umlagepflichtigen Steuerkapitalien durch den Gemeindevoranschlag für das betreffende Jahr festgestellt worden ist. Beiderlei Nachweisungen sind zu Anfang jeden Jahres sobald als thunlich (für die Gemeindeumlagen alsbald nach Genehmigung des Gemeindevoranschlags) und zwar mit Rücksicht auf das jeweils am 1. Mai beginnende Steuer-Ab- und Zuschreiben, um erforderlichenfalls noch Berichtigungen der Fassungen eintreten lassen zu können, längstens bis 1. Mai der Zentralpfarrkasse zu übergeben, welche dieselben soweit möglich, insbesondere hinsichtlich der Steuerkapitalien zu prüfen und nach Beseitigung etwaiger Anstände hierher vorzulegen hat.

Für das abgelaufene Jahr kann sowohl bei den Steuern wie bei den Umlagen nur das Datum einer Mehrbelastung für die Zeit vom 23. April bis 31. Dezember 1883 in Betracht kommen, da die Ausgleichung bis zum 23. April 1883 durch Aufrechnung der Mehrbelastung an dem berechneten Pfründeertrag bereits stattgefunden hat.

Karlsruhe, den 21. März 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöcker.

Fellmeth.

Nachweisung für die Steuer-Ausgleichung.

Pfarrei: _____ Pfarrer: _____	Steuer-			
	Kapital M	Fuß S	Betrag M S	
I. Vorbemerkung.				
1. Der Anschlag für den Ertrag der auf den Namen des Pfarrdienstes katastrierten Grundstücke, Gebäude (ausschließlich der Pfarrdienstwohnung nebst Zubehör) und Gefälle ist			2100	M
2. Die kapitalrentensteuerpflichtigen Bezüge des Pfarrdienstes betragen			300	"
			zusammen 2400 M	
3. Das feste Einkommen des Geistlichen (rezipiert) beträgt			4000	"
			Mehrbetrag des letzteren 1600 M	
4. Der Anschlag der Accidentien ist			120	"
II. Steuerschuldigkeit des Geistlichen.				
1. Häusersteuer	5000	26	13	—
2. Grund- und Gefällsteuer	48000	26	124	80
3. Beförsterungssteuer	—	—	—	—
4. Kapitalrentensteuer	6000	15	9	—
5. Erwerbsteuer:				
a. Steuerpflichtiges Dienst Einkommen nach I Ziff. 3	1600			M
b. Accidentien nach I Ziff. 4			120	"
			zusammen 1720 M	
Summe der Steuerschuldigkeit	—	—	157	20
III. Steuerschuldigkeit eines im Einkommen gleichstehenden Staatsdieners.				
1. Festes Dienst Einkommen des Geistlichen			4000	M
2. Anschlag der Accidentien			120	"
3. Anschlag der freien Wohnung nach der 3. Ortsklasse zu 5% von 4120 M =			206	"
4. Gesamtbetrag des steuerpflichtigen Einkommens			4326	M
5. Steuerschuldigkeit	17000	26	4	20
IV. Mehrbelastung des Geistlichen	—	—	113	—

(Datum und Unterschrift.)

Nachweisung für die Steuer-Ausgleichung.

Pfarrei:	Steuer=		
	Kapital M	Fuß S	Betrag M S
Pfarrer:			
I. Vorbemerkung.			
1. Der Anschlag für den Ertrag der auf den Namen des Pfarrdienstes katastrierten Grundstücke, Gebäude (ausschließlich der Pfarrdienstwohnung nebst Zubehör) u. Gefälle ist	2100	M	
2. Die kapitalrentensteuerpflichtigen Bezüge des Pfarrdienstes betragen	300	"	
zusammen	2400	M	
3. Das feste Dienst Einkommen des Geistlichen (rezipiert) beträgt	1600	M	
4. Der Anschlag der Accidentien ist	120	"	1720 "
5. Somit abziehbare Dienstlast			680 M
II. Steuerschuldigkeit des Geistlichen.			
1. Häusersteuer	5000	26	13 —
2. Grund- und Gefällsteuer	48000	26	124 80
3. Beförsterungssteuer	—	—	— —
4. Kapitalrentensteuer (fällt weg, da der Betrag der Dienstlast den Betrag der kapitalrentensteuerpflichtigen Bezüge übersteigt)	—	—	— —
5. Erwerbsteuer (fällt weg, da der Betrag der Dienstlast den Betrag der kapitalrentensteuerpflichtigen Bezüge übersteigt)	—	—	— —
Summe der Steuerschuldigkeit	—	—	137 80
6. Steuerrückvergütung:			
a. Die Dienstlast beträgt	680	M	
b. Abgerechnet auf die kapitalrentensteuerpflichtigen Bezüge sind	300	"	
Rest	380	M	
c. Rückvergütung aus $380 \times 25 =$	9500	26	24 70
Rest der Steuerschuldigkeit	—	—	113 10

Pfarrei: _____ Pfarrer: _____	Steuer-			
	Kapital M.	Fuß S.	Betrag M. S.	
Uebertrag	—	—	113	10
III. Steuerschuldigkeit eines im Einkommen gleich- stehenden Staatsdieners.				
1. Festes Diensteynkommen des Geistlichen	1600	M.		
2. Anschlag der Accidentien	120	"		
zusammen	1720	M.		
3. Anschlag der freien Wohnung nach der 3. Orts- klasse zu 5%	86	"		
4. Gesamtbetrag des steuerpflichtigen Einkommens	1806	M.		
5. Steuerschuldigkeit	5000	26	13	—
IV. Mehrbelastung des Geistlichen	—	—	100	10

(Datum und Unterschrift.)

Nachweisung für die Umlage-Ausgleichung.

Pfarrei:	Umlage-			
	Kapital M.	Zuß S.	Betrag M.	Z.
Pfarrer:				
I. Vorbemerkung.				
1. Der Anschlag für den Ertrag der auf den Namen des Pfarrdienstes katastrierten Grundstücke, Gebäude (ausschließl. der Pfarrdienstwohnung nebst Zubehör) u. Gefälle ist 2100 M				
2. Die kapitalrentensteuerpflichtigen Bezüge des Pfarrdienstes betragen 300 "				
zusammen 2400 M				
3. Das feste Dienst Einkommen des Geistlichen (rezip.) beträgt 4000 "				
Mehrbelastung des letzteren 1600 M				
4. Der Anschlag der Accidentien ist 120 "				
II. Umlageschuldigkeit.				
1. Vom Häusersteuerkapital	—	—	—	—
2. Vom Grund- und Gefällsteuerkapital 48000				
nach Abzug der gesetzlich befreiten 10000	38000	40	152	—
3. Vom Kapitalrentensteuerkapital	6000	11	6	60
4. Vom Erwerbsteuerkapital:				
den zur staatl. Erwerbsteuer katastrierten Bezügen von 1720 M				
find beizurechnen:				
a. 4 % aus den befreiten 10000 M Grund- und Gefällsteuerkapital 400 "				
b. 4 % aus dem Steuerkapital des Pfarrhauses nebst Zubehör von 5000 M 200 "				
zusammen 2320 M	7000	20	14	—
Summe der Umlageschuldigkeit	—	—	172	60
III. Umlageschuldigkeit eines im Einkommen gleichstehenden Staatsdieners.				
1. Festes Dienst Einkommen des Geistlichen 4000 M				
2. Anschlag der Accidentien 120 "				
3. Anschlag der freien Wohnung nach der 3. Ortsklasse zu 5 % von 4120 M = 206 "				
4. Gesamtbetrag des steuerpfl. Einkommens 4326 M	17000	20	34	—
IV. Mehrbelastung des Geistlichen				
(Datum und Unterschrift.)	—	—	138	60

Nachweisung für die Umlage-Ausgleichung.

Pfarrei:	Umlage-			
	Kapital	Geb	Betrag	
Pfarrer:	M.	S.	M.	S.
I. Vorbemerkungen.				
1. Der Anschlag für den Ertrag der auf den Namen des Pfarrdienstes katastrierten Grundstücke, Gebäude (ausschließl. der Pfarrdienstwohnung nebst Zubehör) und Gefälle ist	2100	M.		
2. Die kapitalrentensteuerpflichtigen Bezüge des Pfarrdienstes betragen	300	"		
zusammen	2400	M.		
3. Das feste Dienst Einkommen des Geistlichen (rezip.) beträgt	1600	M.		
4. Der Anschlag der Accidentien ist	120	"	1720	"
5. Somit abziehbare Dienstlast			680	M.
II. Umlageschuldigkeit des Geistlichen.				
1. Vom Häusersteuerkapital				
2. Vom Grund- und Gefällsteuerkapital	48000	M.		
Nach Abzug der gesetzlich befreiten	10000	"		
	38000	40	152	
3. Vom Kapitalrentensteuerkapital				
4. Vom Erwerbsteuerkapital:				
Als erwerbsteuerpflichtiges Einkommen sind zu berechnen:				
a. 4% aus den befreiten 10000 M. des Grund- und Gefällsteuerkapitals	400	M.		
b. 4% aus dem Steuerkapital des Pfarrhauses nebst Zubehör von 5000 M.	200	"		
zusammen	600	M.	1000	20
Summe der Umlageschuldigkeit				154
III. Umlageschuldigkeit eines im Einkommen gleichstehenden Staatsdieners.				
1. Festes Dienst Einkommen des Geistlichen	1600	M.		
2. Anschlag der Accidentien	120	"		
zusammen	1720	M.		

Pfarrei:	Umlage			
	Kapital M	Fuß S	Betrag M S	
Pfarrer:				
Uebertrag 1720 M	—	—	154	—
3. Aufschlag der freien Wohnung nach der 3. Ortsklasse zu 5% 86 "				
4. Gesamtbetrag des steuerpflichtigen Einkommens 1806 M	5000	20	10	—
5. Steuerpflichtigkeit				
IV. Mehrbelastung der Geistlichen	—	—	144	—

(Datum und Unterschrift.)

2. Die Gründung eines Pfarrhausbaufonds in Neuenheim betreffend.

Von der ev. Kirchengemeinde Neuenheim wurde der von Prof. Dr. Weber in Heidelberg für Erwerbung von Grabstellen auf dem alten Friedhof in Neuenheim entrichtete Betrag von 200 M zur Gründung eines ev. Pfarrhausbaufonds daselbst gestiftet. Diese Stiftung hat von Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm 6. März dieses Jahres Nr. 4187 die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 24. März 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Bujard.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Weißenstein, Diözese Pforzheim, deren Pfründeinkommen zu 1266 M berechnet ist, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Druck von J. J. Reiff in Karlsruhe.